

SATZUNG

der Kultur- und Sportvereinigung 1953 Schifferstadt

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung hat den Namen „Kultur- und Sportvereinigung 1953 Schifferstadt“ mit Sitz in Schifferstadt. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Vereinigung ist eine gemeinsame Vertretung kultureller, sportlicher und sonstiger berechtigter Interessen aller angeschlossenen Vereine. Des weiteren die Erstellung eines Jahres-Terminkalenders, engste Zusammenarbeit und vollste Unterstützung bei Veranstaltungen, Festen und sonstigen Anliegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Auf Antrag können in der Vereinigung kultur- und sporttreibende sowie sonstige Gruppen und Vereine mit Sitz in Schifferstadt als Mitglied Aufnahme finden, nicht aber deren Mitglieder als Einzelperson. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung oder Halbjahresversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluss
3. Auflösung der Gruppe oder des Vereins

Mit dem freiwilligen Austritt sowie Ausschluss erlöschen alle Rechte des betreffenden Mitglieds gegenüber der Vereinigung.

Die Verpflichtungen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber der Vereinigung bleiben jedoch bis zur endgültigen Erfüllung bestehen. Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit erfolgen.

Über einen Ausschluss aus der Vereinigung beschließt der Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die kulturellen- und sportlichen Richtlinien im allgemeinen oder gegen die Interessen der Vereinigung im besonderen verstößt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen seinen Ausschluss bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung oder Halbjahresversammlung Beschwerde einzulegen. Dieselbe muss form- und fristgemäß, d.h. schriftlich spätestens 14 Tage nach Ausschluss an den Vorsitzenden der Vereinigung eingereicht werden.

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts einer Person für mehrere Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Fällen stimmberechtigt.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung oder Halbjahresversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 8 Organe

Organe sind:

1. die Jahreshauptversammlung oder die Halbjahresversammlung
2. der Vorstand

(Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.)

§ 9 Zusammensetzung der Organe

Die Jahreshauptversammlung oder Halbjahresversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den Angehörigen des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer (Geschäftsführer)
- Schatzmeister
- Vertreter der Kulturvereine
- Vertreter der Sportvereine
- Vertreter der Zuchtvereine und
- 2 Beisitzern

§ 10 Zuständigkeit

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. und 2. Vorsitzende. Ihnen obliegt die Einberufung der Jahreshaupt- und Halbjahresversammlungen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein.

Der Schriftführer führt über sämtliche Vorstandssitzungen sowie über die Jahreshauptversammlungen und Halbjahresversammlungen Protokoll und koordiniert den anfallenden Schriftverkehr.

Der Schatzmeister vereinnahmt alle aus Beiträgen, Veranstaltungen, Stiftungen und Spenden etc. eingehende Beträge und hat dieselben sowie die Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 11 Wahl der Organe

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt; ebenso zwei Kassenprüfer.

§ 12 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben die Verpflichtung, ihre Funktion mit Sorgfalt zu bekleiden sowie zeitangemessen ihre Aufgaben zu erfüllen und die Amtsgeschäfte zu führen.

§ 13 Jahreshauptversammlung und Halbjahresversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten und die Halbjahresversammlung im zweiten Halbjahr stattfinden. Die Einladung zu diesen Versammlungen hat über das amtliche Organ der Stadt Schifferstadt mindestens 14 Tage vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind mindestens fünf Tage vor der jeweiligen Versammlung an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung erstreckt sich auf:

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahl
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

§ 15 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn weniger als sieben Mitglieder verblieben sind. Sie kann weiterhin aufgelöst werden, wenn bei der Jahreshauptversammlung 4/5 für die Auflösung stimmen. Ein dahingehender Antrag kann jedoch nicht als Dringlichkeitsantrag auf der Jahreshauptversammlung gestellt werden, sondern er ist mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und mit entsprechender Begründung an den 1. Vorsitzenden und an alle Mitglieder einzureichen. Die Jahreshauptversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt auch über das Vermögen der Vereinigung.

Die Satzung der Kultur- und Sportvereinigung 1953 Schifferstadt wurde in der Hauptversammlung am 13. April 1953 genehmigt und in der ordentlichen Generalversammlung am 26. Februar 1972 und der Hauptversammlung am 12. Mai 1995 geändert.

Für die geplante Eintragung in das Vereinsregister wurde die Satzung am 14. Juli 2006 geändert und neu gefasst.

**Die Vereinigung wurde am 23.10.06 in das Vereinsregister eingetragen und führt ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung
Kultur- und Sportvereinigung 1953 Schifferstadt e.V..**

Unterschriften von 7 Mitgliedern für die Eintragung in das Vereinsregister:

DLRG-Ortsgruppe Schifferstadt vertreten durch die 1. Vorsitzende Inge Weiler

Kolpingfamilie 1901 vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gerhard Weimer

MGV Klein Schifferstadt vertreten durch den 1. Vorsitzenden Erich Armbrüster

MGV 1854 Schifferstadt vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hermann Magin

**Motorsport und Automobilclub (MAC) vertreten durch den
1. Vorsitzenden Hans Schwind**

Stadtkapelle Schifferstadt vertreten durch den 1. Vorsitzenden Alfred Strantz

Turnverein 1885 vertreten durch den 1. Vorsitzenden Ernst Keller

Schifferstadt, 24.7.2006